

Reglement für die Schulzahnpflege

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz (GeschG) vom 2. April 2007 und die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) vom 15. November 1965 regelt das vorliegende Reglement die Einzelheiten bezüglich Organisation und Massnahmen der Schulzahnpflege der Primarschule Marthalen.

Die Bestandteile der Schulzahnmedizin sind:

- Zahnbezogener Gesundheitsunterricht in der Schule mit Zahnputzübungen und freiwilligen Fluoridanwendungen
- Eine jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung
- Finanzielle Beiträge der Gemeinden an Zahnbehandlungen für Familien mit geringem Einkommen

Art. 2 Gesundheits- und Prophylaxeunterricht

Der Prophylaxeunterricht ist Teil des Lehrplans 21 und wesentlicher Bestandteil der Mundgesundheit. Schwerpunkte des Unterrichts ist das Erwerben von Wissen über die gesunde Ernährung und weitere Möglichkeiten zur Verhinderung von Karies, Gingivitis und Parodontitis sowie deren Ursachen.

Art. 3 Jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung

3.1 Durchführung

- Die Vorsorgeuntersuchung ist obligatorisch für die in der Gemeinde Marthalen wohnhaften Kinder im Primarschulalter und erfolgt einmal pro Schuljahr.
- Die Primarschule Marthalen ist keiner Schulzahnklinik angeschlossen. Deshalb wird eine Einzeluntersuchung auf privater Basis mit Rückerstattung der Kosten oder eines Kostenanteils an die Eltern durchgeführt.
- Für Eltern, die keine Möglichkeit haben ihr Kind bei einem Privatzahnarzt anzumelden, organisiert die Schule die Kontrolle bei einem Zahnarzt.

3.2 Kostenregelung

- Die Primarschule Marthalen beteiligt sich mit max. CHF 88.80, inkl. Befundaufnahme, Fluoridlack und Arbeitsplatzdesinfektion gemäss «Zürcher Schulzahnuntersuchung», pro Schuljahr an den Kosten für die obligatorische Zahnuntersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt in der Schweiz (Behandlungen im Ausland sind nicht beitragsberechtigt).

3.3 Vorgehen

- Anfangs Schuljahr stellt die Schulverwaltung den Eltern den Gutschein Schulzahnpflege zu.
- Die Schulgemeinde erstattet den Eltern den für die Untersuchung verrechneten Betrag zurück, sofern ein vollständig ausgefüllter Gutschein mit Unterschrift der Zahnpraxis bis spätestens am 30. Juni des laufenden Schuljahres eingereicht wird.
- Die Rechnungen für Untersuchungs- und Behandlungskosten sind durch die Eltern zu bezahlen.

Art. 4 Finanzielle Beiträge an Zahnbehandlungen

Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Primarschule Marthalen einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Die Erstattung der Beiträge erfolgt nach Abzug allfälliger Leistungen aus der Zusatzversicherung der Krankenkasse.

Die Primarschule Marthalen beteiligt sich mit 10% an den Behandlungskosten, maximal CHF 300 pro in Marthalen wohnhaftem Kind im Primarschulalter und Schuljahr sofern der Zahnarzt, die Zahnärztin den Zahnarzttarif UV/MV/IV angewendet hat.

Für die Rückerstattung der Beiträge reichen die Eltern der Schule bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Zahnarztrechnung, die Leistungsabrechnung der Krankenkasse, die Bestätigung über die Berechtigung zur Verbilligung der Krankenkassenprämien sowie die notwendigen Informationen zur Überweisung ein.

Die Anspruchsberechtigung der Beiträge dauert bis zur Beendigung der Primarschulzeit (31. Juli). Die entsprechenden Unterlagen müssen in diesem speziellen Fall (6. Klasse) bis Ende des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Die Abnahme des Reglements erfolgte mit Beschluss vom 09.09.2024 und ersetzt sämtliche früheren Vorschriften und Beschlüsse zur Schulzahnpflege. Dieses Schulzahnreglement tritt auf das Schuljahr 2024/2025 in Kraft.